

*Gewer*beverein!

Ermatingen und Umgebung

Statuten des Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung

Zweck

Art. 1

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung bezweckt die Förderung des lokalen Gewerbes sowie die Wahrung der gewerbepolitischen Interessen auf eidgenössischer, kantonaler und lokaler Ebene.

Der Erreichung dieses Zwecks sollen dienen:

1. Versammlungen, Beratungen, Besprechungen oder Vorträge über gewerbliche Fragen, Ausstellungen, Gesetzesvorlagen usw.
2. Besuch von gewerblichen und industriellen Unternehmungen
3. Bekämpfung unloyaler und unsolider Konkurrenz
4. Pflege der Geselligkeit und Kollegialität
5. Herausgabe der Ermatinger Geschäftsmitteilungen

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung ist Mitglied des kantonalen Gewerbeverband Thurgau.

Mitglieder und Beiträge

Art. 2

Mitgliedschaft

Alle in den Gemeinden Ermatingen, Triboltingen, Fruthwilen, Salenstein, Wäldi und Mannenbach ortsansässige und aktive Firmen.

Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die ordentliche Generalversammlung (GV) entscheidet über die Aufnahme, sofern ein Vertreter der aufzunehmenden Firma an der GV anwesend ist. Eine Ablehnung der Anmeldung kann ohne Begründung erfolgen.

Jahresbeitrag

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 50.- und maximal CHF 150.-, welcher von der Jahresversammlung jeweils angepaßt werden kann.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Mitglieder, die ihren Beitrag bis Ende September nicht bezahlt haben, können an der nächsten Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austritt

Der Austritt kann nach Bezahlung der Beiträge (ausgenommen bei Wegzug oder Todesfall) auf eine dreimonatige schriftliche Kündigung hin auf Jahresende geschehen. Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder die Interessen des Vereins grob verletzt, wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen.

Vereinszeitung / Geschäftsmitteilungen

Nichtmitglieder des Gewerbevereins Ermatingen und Umgebung dürfen in den Geschäftsmitteilungen inserieren, sofern sie Mitglieder des Gewerbevereins nicht konkurrieren. Neumitglieder welche den Antrag auf eine Mitgliedschaft gestellt haben, dürfen inserieren, obwohl sie noch nicht Mitglied des Gewerbevereins sind.

Leitung und Verwaltung

Art. 3

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte und Verwaltung seiner Mittel wählt die GV auf die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten und 5-8 Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Jede Firma darf nur mit einer Stimme im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach Außen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Erweiterung der Verwaltung

Mitglieder, die in Gemeindebehörden sitzen, können, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, während ihrer Amtsperiode von Fall zu Fall als stimmberechtigte Beisitzer kurzfristig zugezogen werden.

Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 4

Präsident

Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins. Er erstattet auf die GV einen schriftlichen Jahresbericht. Rechtsverbindliche Unterschrift im Verhinderungsfall des Präsidenten und Vizepräsidenten erhalten 2 Vorstandsmitglieder.

Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Versammlungen und das Mitgliederverzeichnis.

Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung, besorgt den Zahlungsverkehr, stellt die Mitgliederbeiträge jährlich in Rechnung und überwacht die entsprechenden Zahlungseingänge. Er legt die Jahresrechnung dem Vorstand vor, bevor er sie mit den Belegen den Rechnungsrevisoren zur Prüfung übergibt.

Beisitzer / Delegierte

Die Beisitzer sollen den übrigen Vorstandsmitgliedern behilflich sein.

Art. 5

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Bemühungen gemäß GV-Beschluss entschädigt werden.

Versammlungen

Art. 6

Versammlung

Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder es schriftlich verlangt, hat der Vorstand zur Behandlung des beantragten Geschäftes eine Versammlung einzuberufen.

Art. 7

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung, die im ersten Halbjahr stattfinden soll, hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Jahresbericht
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (alle 4 Jahre)
7. Wahl der Rechnungsrevisoren (alle 4 Jahre)
8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
9. Mutationen
10. Anträge von Mitgliedern, welche 30 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht worden sind
11. Diverses, Jahresprogramm, Gewerbeausflug

Die Einberufung zur Generalversammlung muss mindestens 45 Tage vor dem Termin der GV erfolgt sein.

Art. 8

Stimmrecht

Pro Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, sofern dieser nicht im Geschäft des Mitgliedes tätig ist, durch eine mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Vollmacht auszuweisen.

Art. 9

Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Statuten

Statutenrevisionen können durch Beschluß der absoluten Mehrheit der an einer GV anwesenden Mitgliedern vorgenommen werden, nachdem die Revisionspunkte den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

Ehren- und Freimitglieder

Art. 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in anerkannter Weise um das Gewerbe- und Vereinswesen außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitgliedern, sind aber beitragsfrei. Firmen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder

Mitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben und während mehr als 15 Jahren Mitglied des Gewerbevereins gewesen sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie zahlen den halben Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Die gültigen Statuten müssen jedem Mitglied bei seinem Eintritt ausgehändigt werden.

Art. 13

Auflösung des Vereins

Der Gewerbeverein Ermatingen und Umgebung kann nur aufgelöst werden, nachdem der Antrag dazu sämtlichen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur entsprechenden ordentlichen oder außerordentlichen GV zugestellt worden ist und wenn an dieser Versammlung mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. An dieser GV entscheidet das Dreiviertelmehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Das vorhandene Vereinsvermögen soll gemäß Beschluß der, der Auflösung zustimmenden GV verwendet werden.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 4. April 2001 im Rest. Traube Triboltingen.